



## BADEORDNUNG SCHWIMMBAD SANDHÖLLI

### Art. 1 ZWECK

Die Badeordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Betriebssicherheit im Schwimmbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder mit dem Zutritt zum Bad anerkennt der Badegast deren Bestimmungen.

### Art. 2 ÖFFNUNGSZEITEN

<sup>1</sup> Das Bad ist während der Badesaison wie folgt geöffnet:

- Mai und September 09.00\* bis 19.00 Uhr
- Juni, Juli, August 09.00\* bis 20.30 Uhr
- \*Montags öffnet das Bad wegen Reinigungsarbeiten jeweils erst um 11.00 Uhr.

<sup>2</sup> Unter dem Begriff „Schwimfenster“ kann in den Monaten Juni bis August zwischen 9 bis 11 Uhr (ausser Montag) und 17 bis 19 Uhr bei jedem Wetter geschwommen werden.

<sup>3</sup> Bei schlechtem Wetter kann das Schwimmbad vorübergehend geschlossen werden. Eine Viertelstunde vor Badeschluss werden keine neuen Badegäste mehr eingelassen. Vereine oder Organisationen können mit dem Bademeister andere Öffnungszeiten vereinbaren. Sämtliche Anlagen dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Schwimmbadkommission kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen erteilen.

### Art. 3 EINTRITT

<sup>1</sup> Mit der Bezahlung des Einzeleintritts oder der Entwertung der Abonnemente ist der Badegast zum einmaligen Eintritt am gleichen Tag berechtigt.

<sup>2</sup> Abonnemente sind übertragbar, nicht aber die Saisonkarten. Verloren gegangene Abonnemente und Saisonkarten können nicht ersetzt werden. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen. Saisonkarten ohne Foto sind nicht gültig.

<sup>3</sup> Kinder unter 8 Jahren und Nichtschwimmer dürfen nur in Begleitung Erwachsener ins Schwimmbad.

### Art. 4 EINSCHRÄNKUNGEN FÜR BADEGÄSTE

Die Besucher sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Personen, deren Gesundheitszustand aufgrund von ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden eine Gefahr für andere darstellt, können weggewiesen werden. Personen, die betrunken sind oder unter Drogen stehen, dürfen das Bad nicht benützen und können weggewiesen werden.

### Art. 5 BADBENÜTZUNG

- Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Schwimmbadanlage ist untersagt.
- Findet ein Badegast Mängel vor, ist er gebeten, diese dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
- Wünsche und Beschwerden sind der Schwimmbadkommission zu unterbreiten.
- Für Freizeitaktivitäten und Spiele sind die zugewiesenen Bereiche (Beachvolleyballfeld, Grillplatz, Wiesen) zu benützen.
- Das Kleinkinderbecken ist für Kleinkinder reserviert.
- Die Sprungbretter dürfen nur durch Schwimmer benützt werden. Der Bereich unter den Brettern muss möglichst schnell verlassen werden.
- Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmbereichen untersagt.
- Die Benützung der Rutschbahn, des Hüpfkissens und des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- Am und im Whirlpool sind Essen und Trinken nicht gestattet. Maximal fünf Personen dürfen sich gleichzeitig und während höchstens 15 Minuten im Whirlpool aufhalten. Der Whirlpool kann vorübergehend geschlossen werden.

## **Art. 6 BADEKLEIDUNG**

<sup>1</sup> Die Badekleidung darf das sittliche Empfinden der übrigen Badegäste nicht verletzen. Badewäsche darf in den Bassins weder gewaschen noch ausgewrungen werden. Dafür steht ein Brunnen vor den Garderoben zur Verfügung. Im Interesse der Hygiene ist das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung im Schwimmbecken verboten.

<sup>2</sup> Alle Badegäste (auch Kleinkinder) müssen eine Badekleidung tragen. Im Baby-Bad müssen die Kleinkinder Badewindeln tragen.

<sup>3</sup> Ein Burkini darf im Wasser getragen werden, wenn er aus Badekleidung-Elastan besteht.

## **Art. 7 KÖRPERREINIGUNG**

Vor dem Betreten der Bassins sowie des Whirlpools haben sich die Badegäste zu duschen. In der Ausendusche dürfen Seife und Shampoo benutzt, jedoch nicht zu den Bassins mitgenommen werden.

## **Art. 8 VERHALTEN IM BAD**

Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass die übrigen Besucher nicht gestört werden.

Nicht gestattet ist insbesondere Folgendes:

- Essen, Trinken und Rauchen in den Garderoben, Duschen, WCs und im Bereich der Bassins
- Abspielen von Musik ohne Kopfhörer
- Mitbringen von Tieren
- Hineinspringen von den Längsseiten des Schwimmbassins
- Hineinstossen von Personen
- Anhalten, Aufstehen und Stauen des Wassers während der Fahrt auf der Wasserrutschbahn
- Benutzen von Luftmatratzen, Schwimmhilfen und Tauchgeräten im Schwimmbassin
- Betreten der Nasszonen mit Schuhen und Kleidern
- Fotografieren und Filmen

## **Art. 9 DIEBSTÄHLE**

Um Diebstählen vorzubeugen, sind Wertsachen auf sich zu tragen. Kleider und andere Effekten sind in die Garderobekästchen einzuschliessen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **Art. 10 FUNDGEGENSTÄNDE**

Fundgegenstände sind an der Kasse oder dem Bademeister abzugeben. Sie können vom Eigentümer gegen eine Gebühr von CHF 2.00 abgeholt werden. Ende der Badesaison werden sie auf der Gemeindeverwaltung deponiert und nach einem Jahr einem Brockenhaus übergeben.

## **Art. 11 AUFSICHT**

Das Aufsichtspersonal hat für Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die trotz Ermahnung gegen die Badeordnung verstossen, aus der Anlage zu verweisen wegzuweisen. Ihnen kann der weitere Zutritt verwehrt werden.

## **Art. 12 HAFTPFLICHT**

Für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Badeordnung oder von Weisungen des Aufsichtspersonals, aber auch durch mangelnde Vorsicht oder grobes Selbstverschulden entstehen, lehnt der Gemeinderat jegliche Haftung ab. Die Benützung des Bades geschieht in jedem Fall auf eigene Gefahr. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Verursacher (bei Kindern die Eltern) für die Instandstellungskosten.

Niederweningen, 6. Mai 2019

**Gemeinderat Niederweningen**

**Wenn Sie diese Bestimmungen beachten, sind Sie bei uns immer ein willkommener Gast.  
Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserer Badeanlage.**

**Gemeinderat und Schwimmbadkommission Niederweningen**

Diese Badeordnung ersetzt diejenige vom 28. Februar 2014.